



# Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION FREIBURG  
- Bereich Stuttgart -

## **Wiederherstellung von Offenlandbiotopen auf Flst. Nr. 1571 der Gmkg. Stimpfach (Gmd. Stimpfach, Lkr. Schwäbisch Hall)**

(Umwandlung von 2,7 ha Wald nach § 9 LWaldG)

### **Feststellung nach § 5 Absatz 1 und 2 UVPG**

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 56) beabsichtigt, auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1571 der Gemarkung Stimpfach die Offenlandbiotope Wacholderheiden (36.30), Magerrasen basenreicher Standorte (36.50) und Trockenrasen (36.70) wiederherzustellen. Konkret handelt es sich dabei um die ehemaligen Offenlandbiotope „Südwestexponierter Hang nördlich Stimpfach“ (Nr. 169261270001) sowie „Magerrasen basenreicher Standorte am Vogelherdsberg nördlich Stimpfach“ (Nr. 169261270610).

Auf einer ca. 2,7 ha großen Teilfläche des Flurstücks Nr. 1571 der Gemarkung Stimpfach ist in den vergangenen Jahren durch Sukzession Wald im Sinne von § 2 LWaldG entstanden. Zur Wiederherstellung der Offenlandbiotope muss dieser Wald beseitigt bzw. gerodet werden.

Diesbezüglich hat das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 56) eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 01.09.2021 der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall vorgelegt. Letztere hat hierzu eine forstfachliche Stellungnahme erstellt und eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Anschließend wurden sämtliche Unterlagen mit Schreiben vom 16.09.2021 an die für Umwandlungsverfahren nach § 9 i. V. m § 64 Abs. 2 LWaldG zuständige Körperschaftsforstdirektion Freiburg weitergeleitet.

Seitens der höheren Forstbehörde wurden noch fehlende Unterlagen (Zustimmung der Waldeigentümerin Gemeinde Stimpfach) und Stellungnahmen (Regionalverband Heilbronn-Franken) nachgefordert. Diese sind seit 15.11.2021 vollständig.

Die beanspruchte Waldfläche ist aus Sukzession entstanden. Sie besteht unter anderem aus Weiden, Birken und insbesondere verschiedenen Waldsträuchern (v.a. Schlehe, Weißdorn, Liguster). Laut Waldfunktionenkartierung erbringt die Fläche neben den forstlichen Grundfunktionen noch eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald – Stufe 2). Kleinere Teilbereiche sind darüber hinaus als Bodenschutzwald ausgewiesen. Zudem liegt die geplante Maßnahmenfläche im Landschaftsschutzge-

biet „Jagsttal mit angrenzenden Gebieten zwischen der Kreisgrenze gegen den Ostalbkreis und der Brücke der Bundesstraße 290 über die Jagst bei der Wiesmühle“. Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist sie als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen.

Das beantragte Vorhaben dient der Wiederherstellung von Offenlandbiotoptypen. Somit erfolgt die Waldinanspruchnahme aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen. Die diesbezüglich im MLR-Erlass vom 24.03.2016 (Az. 62-8850.20) definierten Voraussetzungen sind erfüllt. Zudem entspricht der in den Antragsunterlagen beschriebene Maßnahmenvollzug den Vorgaben dieses MLR-Erlasses. Insofern liegt das beantragte Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenziels bestehen keine Standortalternativen.

Die mit dem Vorhaben verbundene Rodungsfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 2,7 ha. Damit ist nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG gemäß § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und ggf. eine UVP-Pflicht besteht.

Die höhere Forstbehörde hat am 15.11.2021 die Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt und am 24.11.2021 die Vorprüfung durchgeführt.

Die Prüfung auf der ersten Stufe nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass bei oben bezeichnetem Vorhaben besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Landschaftsschutzgebiet, Biotop). Dementsprechend ist eine weitergehende Prüfung auf der zweiten Stufe erforderlich, da die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen.

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit angrenzenden Gebieten zwischen der Kreisgrenze gegen den Ostalbkreis und der Brücke der Bundesstraße 290 über die Jagst bei der Wiesmühle“ sowie die hier vorkommenden Biotop. Vielmehr wird die Maßnahme begrüßt und befürwortet, nicht zuletzt wegen eines wertvollen Beitrags für den Biotopverbund sowie das Landschaftsbild. Zudem entspräche die Beseitigung der aufgekommenen Waldsukzession zwecks Wiederherstellung der Offenlandbiotope dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets.

FAZIT: Auf Grund der Rodung sind nach Feststellung durch die höhere Forstbehörde vom 24.11.2021 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht dementsprechend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 05.01.2022

Körperschaftsforstdirektion Freiburg